

# MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

8. Jahrgang

1957

Heft 3

## Der Rechtscharakter der *iurisdictio fori interni*<sup>1)</sup>

Von Klaus Mörsdorf, München

Der CIC unterscheidet zwischen einer *iurisdictio* des äußeren und des inneren Bereiches. *Potestas iurisdictionis seu regiminis quae ex divina institutione est in Ecclesia, alia est fori externi, alia fori interni, seu conscientiae, sive sacramentalis sive extra-sacramentalis* (c. 196). Die begriffsgeschichtliche Entwicklung dieser Unterscheidung ist eingebettet in die Entwicklung des Bußwesens. Ihren sprachlichen Ausdruck fand sie erst in nachtridentinischer Zeit. Franz Suarez, der sich erstmals eingehend mit der Annahme einer doppelten Jurisdiktion befaßt hat, hatte dabei das Anliegen, den älteren Begriff der *potestas clavium* auf den Jurisdiktionsbegriff abzustimmen<sup>2)</sup>. Während die Schlüsselgewalt von den großen Theologen der hochscholastischen Zeit im wesentlichen der Weihegewalt zugerechnet wurde, wird sie von Suarez auf die Weihe- und die Jurisdiktionsgewalt bezogen, womit er ein in der neueren Theologie bedeutsames Zeugnis für die Einheit der beiden Gewalten ablegte. Zugleich lehnte er es ab, die Jurisdiktionsgewalt nur als Anhängsel der bei der sakramentalen Losprechung auszuübenden Weihegewalt zu werten, und schuf damit die wissenschaftliche Grundlage für die Unterscheidung einer Jurisdiktionsgewalt des äußeren und inneren Bereiches. Suarez bezeichnete diese doppelte Spielart der Jurisdiktionsgewalt mit *iurisdictio exterior* und *interior*<sup>3)</sup>, eine Ausdrucksweise, die er zu seiner Zeit bereits vorfand, die aber dem Tridentinum noch fremd war. Für Suarez bilden die beiden Jurisdiktionsarten eine wesenhafte Einheit und bezeichnen nichts anderes als die funktionale Verschiedenheit der im äußeren und im inneren Bereich tätig werdenden *iurisdictio*. In der Folgezeit wurde das Verschiedensein beider Gewaltarten immer stärker betont und gesteigert bis zur Annahme einer wesentlichen Verschiedenheit. Die Tendenz zur Trennung beider Jurisdiktionsarten zeigte sich in gleich starker Weise bei den Theologen und den Kanonisten. Wenn dabei auch stets anerkannt wurde, daß beide Jurisdiktionsarten nicht beziehungslos nebeneinander stehen, so rückte die *iurisdictio* des inneren Bereiches doch immer mehr von der des äußeren Bereiches ab. Kein geringerer als A. Van Hove hat in der ersten Auflage seines *Commentarium Lovaniense* die Meinung vertreten, die *iurisdictio pro foro*

<sup>1)</sup> Diese Abhandlung ist die Niederschrift zu einem Vortrag, den ich am 15. 11. 1956 vor der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht gehalten habe. Sie beruht zum Teil auf einem Vortrag über „Die *iurisdictio pro foro interno* im System der kanonischen Gewaltenlehre“, der am 5. 3. 1954 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten wurde. Es ist beabsichtigt, den gesamten Fragenkreis der kanonischen Gewaltenlehre in einer Monographie darzustellen.

<sup>2)</sup> *De poenitentia* disp. 16, *Opera omnia* (Parisiis 1861) t. 22 p. 336 ss.

<sup>3)</sup> *De censuris* disp. 1, sect. 2, t. 23 p. 4 ss.

interno sei wesensverschieden von der *iurisdictio pro foro externo*<sup>4)</sup>). In der zweiten Auflage machte Van Hove eine bemerkenswerte Einschränkung<sup>5)</sup>). Er gab die Wesensgleichheit der *iurisdictio* des äußeren Bereichs mit der *iurisdictio* des inneren nicht-sakramentalen Bereiches zu, hielt aber daran fest, daß die zur sakramentalen Lossprechung erforderliche *iurisdictio* sich ihrem Wesen nach von der *iurisdictio* des äußeren Bereiches unterscheide und nur *aequivok iurisdictio* genannt werde, weil sie durch die *iurisdictio* des äußeren Bereiches geordnet und durch kanonische Sendung verliehen werde, die ein Jurisdiktionsakt des äußeren Bereiches sei. Nicht weniger scharf wurde die Trennung beider Jurisdiktionsarten bei den in deutscher Sprache schreibenden Kirchenrechtlern vollzogen. Paul Hinschius<sup>6)</sup> war der Meinung, die *iurisdictio interna* falle nicht in den Bereich des Rechtes, weil das Recht nur das äußere Verhalten normieren könne. Er schränkte diese Aussage aber merklich ein durch das Anerkenntnis, daß sich beide Bereiche nur begrifflich unterscheiden lassen und der einzelne in beiden Beziehungen der Einwirkung der Kirche unterliege. Die *iurisdictio interna* diene Zwecken des Rechtes auch dadurch, daß äußeres, aber schwer kontrollierbares Verhalten im Beichtstuhl zur Anzeige kommen und geordnet werden könne. Vollständig erscheint die Trennung beider Jurisdiktionsarten, soweit man aus den naturgemäß knappen Angaben eines Wörterbuches Schlüsse ziehen darf, bei Rudolf Köstler<sup>7)</sup>, der die Leitungsgewalt des Rechtsbereiches von der des Gewissensbereiches abhebt und zur Kennzeichnung dieses Unterschiedes von Regierungsgewalt und Gewissensgewalt spricht. Bei der Annahme einer Wesensverschiedenheit der *iurisdictio* des äußeren und des inneren, wenigstens des sakramentalen inneren Bereiches, liegt es geradezu in der Natur der Sache, die eine Gewalt der Kirche als Rechtsgemeinschaft und die andere der Kirche als Heilsgemeinschaft zuzuordnen. In aller Offenheit hat T. J. Roorda<sup>8)</sup> diese Konsequenz gezogen, wobei er die Heilsgemeinschaft als „*ordo metairidicus*“ und „*suprasocialis*“ charakterisierte und ihre Verbindung mit der Rechtsgemeinschaft bloß insoweit anerkannte, als die im sakramentalen Bereich tätig werdende Hirten-gewalt von den Jurisdiktionsträgern des äußeren Bereiches abgeleitet sei und geordnet werde. Die Kirche wird so nicht weniger als bei der lutherischen Lehre von der *Ecclesia abscondita*<sup>9)</sup> in zwei Teile gespalten, und der geistliche Charakter des kirchlichen Rechtes ist damit in seiner Wurzel getroffen. Die Frage nach der *iurisdictio fori interni* wird so zu einem Kernproblem der Kanonistik.

Der CIC hat es vermieden, die in der kanonistischen und theologischen Lehre üblich gewordenen Ausdrücke *iurisdictio exterior* oder *externa* und *iurisdictio interior* oder *interna* zu gebrauchen. In diesem Verzicht darf man schon ein Zeichen dafür sehen, daß es dem Gesetzgeber fern lag, die *iurisdictio* des äußeren und des inneren Bereiches soweit voneinander zu trennen, daß sie nicht mehr als den Namen gemeinsam haben. In der grundlegenden Aussage des c. 196 ist die Rede von der „*potestas iurisdictionis seu regiminis quae ex divina institutione est in Ecclesia*“, und von dieser Gewalt wird gesagt: „*alia est fori externi, alia fori interni*“. Wenn die Wen-

4) *Commentarium Lovaniense* I, 1 (Mecheln 1928) p. 27 s. und I, 2 (Mecheln 1930) p. 181.

5) *Commentarium Lovaniense* I, 1<sup>2</sup> (Mecheln 1945) p. 31 s. n. 32, besonders p. 32 a. 1.

6) *System des katholischen Kirchenrechtes* I (Berlin 1869) 168.

7) *Wörterbuch zum CIC* (München 1928 ff.) 203.

8) *De natura potestatis absolvendi a peccatis*, in: *EphIurCan* 4 (1948) 353-381, 514-540.

9) Siehe hierzu Johannes Heckel, *Initia iuris ecclesiastici Protestantium*, Sitz. Ber. der Bayer. Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Jg. 1949, H. 5, München 1950; ders., *Lex charitatis*. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, Abhandlungen der Bayer. Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, NF., H. 36, München 1953.

dung *alia—alia* sprachlich auch eine scharfe Unterscheidung ausdrückt, so darf dabei doch nicht übersehen werden, daß die Unterscheidung von ein und derselben Gewalt ausgesagt wird, die kraft göttlicher Einsetzung in der Kirche ist. *Alia — alia* ist daher nicht zu deuten mit „die eine — die andere“, sondern mit „teils — teils“, d. h., die *potestas iurisdictionis* ist sowohl eine Gewalt des äußeren wie des inneren Bereiches. Daß dabei nicht an eine Aufspaltung der *iurisdictio* in zwei wesensverschiedene Jurisdiktionsarten gedacht sein kann, geht schon daraus hervor, daß die *iurisdictio* des äußeren Bereiches die des inneren Bereiches einschließt, und zwar hinsichtlich des Besitzes wie der möglichen Ausübung. Es ist nicht bestritten, daß die Inhaber der vollen ordentlichen *iurisdictio pro foro externo*, also die *Ordinarii* im Sinne des c. 198, in und mit ihrer *iurisdictio pro foro externo* Gewalt auch *pro foro interno* haben. Interessant und aufschlußreich hierfür ist die unterschiedliche Festlegung in den cc. 110 501 § 1. Wirkliche Prälaten sind nach c. 110 Welt- und Ordensgeistliche, „*qui iurisdictionem ordinariam in foro externo obtinent*“. Dagegen heißt es in c. 501 § 1 von den höheren Oberen exemter priesterlicher Ordensverbände „*habent iurisdictionem ecclesiasticam tam pro foro interno, quam pro externo*“. Einer so pointierten Erwähnung der Jurisdiktionsgewalt für den inneren Bereich hätte es nicht bedurft, weil die *iurisdictio* des äußeren Bereiches die des inneren Bereiches einschließt. Dies gilt auch für die Ebene der Gewaltausübung. Nach c. 202 § 1 ist ein Akt ordentlicher oder delegierter Jurisdiktion, die für den äußeren Bereich verliehen worden ist, auch für den inneren Bereich wirksam, aber nicht umgekehrt. Dieser Grundsatz ist nicht exakt formuliert; es besteht aber kein Zweifel daran, was gemeint ist. Der Grundsatz will sagen, daß ein Akt, der kraft einer für den äußeren Bereich verliehenen Jurisdiktionsgewalt im äußeren Bereich gesetzt wird, auch im inneren Bereich wirksam ist, wogegen ein Jurisdiktionsakt — einerlei ob es sich um eine für den äußeren oder nur für den inneren Bereich verliehenen Gewalt handelt —, der im inneren Bereich gesetzt wird, keine Wirksamkeit im äußeren Bereich hat. Dem schließt sich sinnvoll die in c. 202 § 2 formulierte Regel an, daß eine für den inneren Bereich verliehene Gewalt auch im nicht-sakramentalen inneren Bereich ausgeübt werden kann, sofern nicht der sakramentale Bereich gefordert wird. Der Einheit der im äußeren und im inneren Bereich tätig werdenden *iurisdictio* kommt ebenso klar und bestimmt in der letzten Regel des c. 202 zum Ausdruck. Wenn nämlich der Bereich, für den eine Gewalt gegeben worden ist, nicht ausdrücklich bezeichnet wurde, so gilt die Gewalt als *pro utroque foro* verliehen, sofern nicht aus der Natur der Sache etwas anderes feststeht (c. 202 § 3). In rein sprachlicher Hinsicht ist zu beachten, daß der CIC mit den Wendungen *iurisdictionem pro foro conferre* (c. 202 §§ 1, 2, 3) und *in foro obtinere* (c. 110), *exercere* (c. 202 § 2) und *habere* (c. 2253 n. 1) lediglich ein Beziehungsverhältnis der einen *iurisdictio* zu den beiden *Fora* zum Ausdruck bringt.

Die Beschaffenheit dieses Beziehungsverhältnisses bestimmt sich nach dem Sinn der Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich. C. 196 spricht von der *iurisdictio fori interni, seu conscientiae*. *Forum conscientiae* steht hier wie auch sonst in der kirchlichen Rechtssprache synonym für *forum internum*. Unter diesem Sprachverständnis wird das Begriffspaar *forum externum — forum internum* im Sinne von Rechts- und Gewissensbereich gedeutet, zwar mit gewissen Schattierungen, aber doch so allgemein, daß man von einer weithin herrschenden Lehre sprechen muß. Es wird dabei aber vollends übersehen, daß die kirchlichen Rechtsquellen, insbesondere auch der CIC, das Begriffspaar vorwiegend in einem Sinne gebrauchen, der nicht von dem Gegensatz Rechts- und Gewissensbereich bestimmt ist. Allein schon die Aufgliederung des inneren Bereiches in einen sakramentalen und einen

nicht-sakramentalen inneren Bereich läßt erkennen, daß es bei der Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich nicht um den Gegensatz Recht und Gewissen, sondern um Abgrenzungen des Wirkungsbereiches der Kirche zu tun ist. Ein Spruch der Kirche, der im äußeren Bereich ergeht, trifft das Gewissen nicht weniger als ein Spruch im inneren Bereich, sofern er nur wahr und gerecht ist. Was den im inneren Bereich ergangenen Spruch von dem des äußeren Bereiches unterscheidet, ist, wie wir noch näher sehen werden, zunächst und hauptsächlich lediglich ein Mangel in der Publizität. Ob die Kirche in aller Öffentlichkeit oder hinter der strengen Vergatterung des Beichtsiegels tätig wird, es ist wesensgemäß immer die gleiche Kirche, die in dieser oder jener Weise ihrer Sendung für das Heil der Menschen gerecht zu werden sucht.

Die begriffsgeschichtliche Entwicklung der Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich ist von zwei Komponenten bestimmt, einer *institutionellen*, die aus der Entwicklung des Bußverfahrens herausgewachsen ist und beide Fora als Abgrenzungen im Wirkungsbereich der Kirche versteht, und einer *rechtsphilosophischen Komponente*, die den Gegensatz von äußerem Schein und innerem wirklichen Sein und insoweit auch den Unterschied von rechtlichem und sittlichem Bereich zum Ausdruck bringt.

In dem Bemühen, die Probleme der Zugehörigkeit zur Kirche systematisch zu erhellen, wurden bereits in der Frühkanonistik und der Frühscholastik beide Gedankenreihen miteinander verbunden. Den Anlaß zu diesem Bemühen bildete die in vollem Gang befindliche Scheidung zwischen Sünde und Straftat und zwischen Buße und Bann. Es kam dabei aber nicht, wie Artur Landgraf für die frühscholastische Zeit behauptet<sup>10)</sup>, zu einer Scheidung zwischen der Kirche als *mystischem Leib* des Herrn und als *juridischer Gesellschaft*. Die Texte, die Landgraf heranzieht, identifizieren die Kirche mit dem *Corpus Christi mysticum* und wissen nichts von der behaupteten Unterscheidung. Das spürt auch Landgraf, wenn er in der Frage der Zugehörigkeit des Sünders zur Kirche sagt, man habe, als man sich zu präzisieren genötigt sah, zu Ausdrücken gegriffen, welche die Erkenntnis eines Unterschiedes zwischen der juristischen Gesellschaft der Kirche und dem mystischen Leib Christi voraussetzen<sup>11)</sup>. In den vorgelegten theologischen und kanonistischen Texten geht es, was Landgraf nicht beachtet hat, um *zwei verschiedene Gedankenreihen*, nämlich einerseits um die verschiedenen Abstufungen in der Trennung von der Kirche und andererseits um den Unterschied zwischen Zugehörig-Sein und Zugehörig-Scheinen. Die erste Gedankenreihe ist neu und will die eingetretene Differenzierung des Bußwesens in das Bild der Kirche einbauen. Man kam hierbei zu einer dreifachen Stufung<sup>12)</sup>. Es wurde unterschieden zwischen einer Trennung *pro mortali, pro enormi* und *pro contumacia*, die eine sei eine *excommunicatio conscientiae* und trenne von der *caritas*, die andere eine *excommunicatio poenitentiae* und trenne von der Teilnahme an den Sakramenten, und die dritte sei eine *excommunicatio sententiae* und trenne von der *fratrum communio*; dabei wird letztere noch unterteilt in die einfache und die feierliche Exkommunikation (sog. Anathem). Diese dreifache Abstufung wird ausdrücklich auf das eine *Corpus Christi mysticum* bezogen und kann nicht dazu herhalten, dieses von der Kirche als juristische Gesellschaft zu unterscheiden.

<sup>10)</sup> *Sünde und Trennung von der Kirche in der Frühscholastik*, in: *Scholastik* 5 (1930) 233 ff.

<sup>11)</sup> ebd. 236.

<sup>12)</sup> *Summa Coloniensis* (Cod. Bamberg, Patr. 39 fol. 84 und 85) und *Sicard von Cremona* (Codex Bamberg, Can. 38 fol. 113). Dieselbe Auffassung findet sich, allerdings nicht so klar, schon bei *Gratian* (c. 24 C. 11 q. 3).

Johannes Faventinus, bei dem Landgraf das juridische Wesen der Kirche ausdrücklich von der Eigenschaft eines mystischen Leibes geschieden finden will, kennt dieselbe auf das Corpus Christi mysticum bezogene dreifache Stufung und setzt diese in Beziehung zu der zweiten Gedankenreihe, indem er zwischen einer Exkommunikation durch *sententia propria* und *ecclesiastica* oder, was dasselbe besagt, zwischen einer *excommunicatio apud Deum* und *apud Ecclesiam* unterscheidet<sup>13)</sup>. Die *excommunicatio apud Deum* tritt ohne weiteres mit dem Begehen einer schweren Sünde ein, einerlei ob es sich um geheime oder um öffentliche Fälle handelt; der Sünder spricht sich gleichsam selbst das Urteil. Die *excommunicatio apud ecclesiam* erfolgt durch Spruch der Kirche, und zwar entweder durch das im öffentlichen Bußverfahren ergehende Urteil, das den Büsser vom sakramentalen Leben der Kirche ausschließt, oder durch das im kirchlichen Strafverfahren ergehende Urteil, das einen hartnäckigen Verbrecher ganz aus der Gemeinschaft der Gläubigen entfernt. Dabei stehen die beiden Exkommunikationsweisen in einer zweifachen Beziehung zu einander; die Exkommunikation durch *sententia propria* ist einerseits das erste Glied in der dreifach gestuften Exkommunikation und andererseits überschneidet sie sich mit den beiden Exkommunikationen durch *sententia ecclesiastica*. Als erstes Glied in der dreifachen Stufung erstreckt sich die Exkommunikation durch *sententia propria* nur auf die *geheimen* Sünden und steht so im Gegensatz zu den auf die *öffentlichen* Fälle bezogenen Exkommunikationen durch *sententia ecclesiastica*. Sie hindert den schweren Sünder, am sakramentalen Leben der Kirche teilzunehmen, und hat somit im kirchlichen Bereich sachlich dieselbe Wirkung wie ein kirchliches Bußurteil. Andererseits überschneidet sich die Exkommunikation durch *sententia propria* (= *apud Deum*) mit den Exkommunikationen durch *sententia ecclesiastica* (= *apud Ecclesiam*), weil sie, einerlei ob es sich um geheime oder um öffentliche Fälle handelt, schon vor dem kirchlichen Spruch eintritt und die unerläßliche Voraussetzung für die Gerechtigkeit des kirchlichen Spruches ist<sup>14)</sup>. Dieses Beziehungsverhältnis ist beherrscht von der zweiten Gedankenreihe, die keine Entdeckung der Frühscholastik, sondern altes Erbgut ist<sup>15)</sup>; es bringt die der Kirche wesentliche Spannung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche zum Ausdruck,

<sup>13)</sup> *Codex Bamberg*. Can. 37 fol. 41<sup>v</sup>: Sciendum est, quod ille qui excommunicatur, aliquando notatur sua propria sententia, aliquando ecclesiastica. Item cum notatur ecclesiastica sententia, aliquando penitens a sacramentis Ecclesie abducitur, aliquando contumax anathematizatur, i. e. a fidelium consortio penitus excluditur. Notatur quis propria sententia, quando alicuius peccati crimine vel conscientia remordente non presumit sacramentis dominicis communicare... Prima excommunicatio non solet fieri nisi de occultis peccatis. Secunda tamen fit de manifestis et criminalibus. Tertia de nullo unquam crimine facienda est nisi ex contumacia satisfacere noluerit, qui crimen commisit.

<sup>14)</sup> *Codex Bamberg*. Can. 37 fol. 41<sup>v</sup>: Hic tamen breviter dicamus, quia excommunicatio est extra communionem ecclesie depulsio vel a perceptione corporis et sanguinis Domini prohibitio. Excommunicatur quis apud Deum et ecclesiam, quando quis iuste propter scelera sua excommunicationis reportat sententiam. Alius apud Deum et non apud ecclesiam, is scilicet qui absque ecclesiastica dampnatione mortalem culpam gestat in mente. Qui enim criminaliter delinquit, statim apud Deum pro excommunicato habetur, quoniam quantum ad ipsum non est membrum corporis sui quod est ecclesia, quamvis per sententiam ecclesie non sit separatus ab ea. Alius non apud Deum, sed apud ecclesiam excommunicatus habetur, qui videlicet iniuste nulla causa subsistente sententiam excommunicationis accepit.

<sup>15)</sup> Unter Bezugnahme auf Origenes super Leviticum hom. 14 heißt es bei Gratian (c. 7 C. 24 q. 3): Cum aliquis exiit a veritate, a timore Dei, a fide, a caritate, exit de castris ecclesiae, etiamsi per episcopi vocem minime abiciatur, sicut e contrario aliquis non recto iudicio foras mittitur, sed si ante non exierit, id est non egerit, ut mereretur exire, nihil leditur. Interdum enim qui foras mittitur intus est, et qui foris est, intus videtur retineri.

ohne diese irgendwie zu trennen. Wenn *F a v e n t i n u s* davon spricht, daß der vor Gott, aber nicht vor der Kirche Exkommunizierte im Verhältnis zu Gott *non est membrum corporis sui quod est ecclesia*, quamvis per sententiam ecclesie non sit separatus ab ea, so bezeugt er damit nur die alte Lehre, daß nicht jeder, der äußerlich zur Kirche gehört, lebendiges Glied der Kirche ist.

Als Kronzeugen für die behauptete Unterscheidung zwischen mystischem Leib und juristischer Gesellschaft führt Landgraf Quaestionen zweier anonymer Manuskripte des Britischen Museums in London an. Es wird hier festgestellt, daß die Kirche faule Glieder habe und diese nicht Glieder Christi seien<sup>16)</sup>, und bemerkt, „quod multi sunt membra ecclesie, non tamen membra Christi. De Ecclesia enim sunt boni et mali; membra Christi non sunt nisi boni“<sup>17)</sup>. Die Unterscheidung zwischen membra Ecclesiae und membra Christi fällt zusammen mit der Unterscheidung zwischen excommunicatio apud Ecclesiam und apud Deum, und hat mit der behaupteten Unterscheidung zwischen der Kirche als juristischer Gesellschaft und mystischem Leib nichts zu tun<sup>18)</sup>.

Die Entwicklung des Begriffspaars *forum externum* — *forum internum* setzte erst ein, als der juristische Gemeinbegriff *forum* seine volle Ausbildung erfahren hatte. *Bruno Fries* hat die Entwicklungslinien des Begriffspaars *forum externum* — *forum internum* in einer ausgezeichneten Untersuchung über „*Forum in der Rechtssprache*“ aufgehell<sup>19)</sup>. *Forum* ist kein juristisches Kunstwort wie *iurisdiction*. Es ist ein Raumbegriff, der kulturgeschichtlich in frühe Zeiten zurückreicht. Seine rechtssprachliche Bedeutung wuchs ihm aus der Bestimmung des Platzes zu, den es bezeichnet, und zwar in einer Epoche, in der sich Religion, politisches Leben und Recht gegenseitig durchdrangen. Etymologisch liegt dem Wort der Gedanke der Umzäunung zugrunde, die sowohl schützt als auch absondert. So kam das Wort von außen, vom Raum her, in Beziehung zu dem Gericht und wurde in der Rechtssprache ein formaler Begriff, bei dem die institutionelle Seite des Gerichts im Vordergrund steht und der in seiner engeren prozeßrechtlichen Bedeutung der Kompetenzabgrenzung dient. Als formaler Begriff ist *forum* inhaltlich indifferent. Der Wortsinn ist daher bestimmt von dem jeweiligen Gegensatz, in dem es auftritt. Dabei handelt es sich stets um relative Gegensätze, um die Polarität eines Beziehungsgefüges.

Bei der engen Verbindung, in der Buße und Gericht zueinander standen, war *forum* mit der ihm typischen Abgrenzungsfunktion das geeignete Fachwort, um den Umschichtungsprozeß im Bußwesen terminologisch einzufangen. Dies geschah mit der Bildung des Begriffspaars *forum poenitentiale* und *forum iudiciale*, wobei — wie *Fries* ermittelt hat — *forum poenitentiale* zuerst aufkam und erst nach dessen Einbürgerung in die theologische Schulsprache die Gegenüberstellung zu *forum iudiciale* erfolgte. Den ersten Beleg für *forum poenitentiale* fand *Fries* in der *Summa celestis philosophie* des *Robert de Courson* († 1219), die zwischen 1204 und

<sup>16)</sup> Ms. Royal 9 E XII f. 239<sup>v</sup>: Item queritur, an ecclesia habeat putrida membra. Quod constat. Numquid illa sunt membra Christi? Non, secundum illud: tolles membra Christi et facies illa membra meretricis. Dazu bemerkt Landgraf zutreffend, aus der Tatsache allein, daß ein Autor putrida membra ecclesiae kennte, folge noch nicht, daß er sich des Unterschiedes zwischen mystischem Leib und Kirche bewußt sei.

<sup>17)</sup> Ms. Harley 3855 f. 15<sup>v</sup>.

<sup>18)</sup> Hierzu sei bemerkt, daß *Magister Rufinus*, *Summa Decretorum* c. 2 C. 11 q. 3; c. 32 C. 1 1.1 (ed. *Singer* 314, 212) die Unterscheidung zwischen boni und mali auf die dreifach gestufte Zugehörigkeit zur Kirche anwendet. In der ersten Stufe seien omnes boni et soli, in der zweiten Stufe et multi mali.

<sup>19)</sup> Kan. Diss. München 1956. — Noch nicht veröffentlicht, erscheint in den Münchener Theologischen Studien.

1207 entstanden ist. Bei der Erörterung der Frage „*utrum sacerdos dimittat peccata*“ unterscheidet Robert de Courson das „*forum penitenciale, quod est intra Ecclesiam militantem*“ und das „*archanum propitionis et electionis in quo Dominus . . . remittit omnia peccata penitentis*“. Mit dieser Unterscheidung wird die der Frühscholastik geläufige Gegenüberstellung von *poenitentia externa* und *interna* erfaßt; dem Wirken der Kirche wird das Wirken Gottes gegenübergestellt. Die sachliche Lösung des Problems der Sündenvergebung fußt ganz auf der Lehre des Lombarden. Gott läßt die Sünden nach und der Priester bestätigt „*in suo foro et iudicio*“, was Gott vorher getan hat, und verkündet den Nachlaß der Sünden. Durch den priesterlichen Spruch wird der Büsser in den Schoß der Kirche aufgenommen und ist unbestreitbar „*merito et numero*“ Glied der Kirche, weil er das Zeugnis der Kirche besitzt.

Für die begriffsgeschichtliche Entwicklung kommt es nicht darauf an, daß die sakramentale Kausalität des priesterlichen Spruches nicht richtig gesehen worden ist; entscheidend ist allein dies, daß der Begriff *forum poenitentiale* gebildet wurde, um gegenüber dem Walten Gottes im „*archanum propitiationis*“ das Wirken der Kirche beim Bußverfahren zu kennzeichnen, wobei wohl zu beachten ist, daß der Begriff nicht auf eine bestimmte Art des Bußverfahrens abstellte, sondern die private und die damals noch in Übung stehende öffentliche Buße umfaßte. Mit dem gleichen Sinngehalt sprach Wilhelm von Auxerre von *forum ecclesiae*. Aus dem frühen Wortgebrauch von *forum poenitentiale* ist eine Stelle aus der *Summa Bambergensis* von besonderer Bedeutung. Es heißt dort zu c. 93 C. 11 q. 3, daß unsittliches Handeln auf Befehl vor Gott schuldig macht und „*in foro poenentiali*“ von der Kirche bestraft wird, von dem weltlichen Gericht („*a saeculari*“ sc. foro) aber nur bei schweren Vergehen. Es zeigt sich hier, daß die Bildung des Begriffes *forum poenitentiale* in eine Zeit fällt, in der sich kirchliches Strafverfahren und Bußverfahren noch nicht scharf getrennt hatten.

Dieser Differenzierungsprozeß war indessen seit langem im Gange und führte am Beginn der Hochscholastik, knapp zwei Jahrzehnte nach dem Aufkommen des Begriffes *forum poenitentiale*, zu der Absonderung eines *forum iudiciale* oder *forum causae*. Mit dem neuen Begriffspaar *forum poenitentiale* — *forum iudiciale* wurde die Trennung zwischen Bußwesen und Gerichtswesen terminologisch erfaßt. Die ersten Belege für das Begriffspaar finden sich bei Wilhelm von Auvergne, Alexander von Hales und Philipp dem Kanzler. Bei Wilhelm von Auvergne ist die terminologische Abgrenzung bereits klar ausgesprochen<sup>20)</sup>; wenn es aber bei ihm heißt „*forum vero poenitentiale magis esse sacramentale quam iudiciale*“<sup>21)</sup>, so deutet dies doch darauf hin, daß eine saubere Trennung zwischen Bußwesen und Gerichtswesen noch nicht erreicht war. Zudem war man sich bewußt, daß beide Bereiche in einer übergreifenden Einheit stehen. Die Unterscheidung zielte auf die beiden Verfahrensweisen, in denen die Kirche forensisch tätig wurde; sie sind Teilbereiche des *forum Ecclesiae* und stehen so dem *archanum propitiationis Dei* gegenüber. Die Einheit der beiden Bereiche zeigt sich namentlich darin, daß sie Wirkungsbereiche ein und derselben Binde- und Lösegewalt umschreiben. Auf die Fragen „*quid clavis, quot claves*“ sagt Alexander von Hales, daß das Binden und Lösen in beiden Bereichen wohl materialiter, aber nicht formaliter verschieden sei, und weil das Lösen in beiden Bereichen hinziele auf die „*reconciliatio, que est quidem introitus in communionem ecclesie*“ und

<sup>20)</sup> *De sacramento Ordinis*, cap. 8, Opera omnia, P. II, ed. Venet., 1591 p. 511.

<sup>21)</sup> *De sacramento Poenitentiae*, cap. 20, ed. Venet. p. 482.

weil es sich somit hauptsächlich um ein und dasselbe Ziel handle, entscheidet er sich, soweit es um die „clavis ecclesie“ geht, dahin, daß in beiden Bereichen nur „una clavis“ am Wirken sei<sup>22)</sup>. Philipp der Kanzler geht näher auf den sachlichen Unterschied ein, indem er die in beiden Fora tätige Schlüsselgewalt mit der Weihegewalt vergleicht. Er spricht von drei verschiedenen Akten „eiusdem potestatis“, die allesamt auf das gleiche Ziel gerichtet seien, „ut homo reconcilietur ecclesie domino et membrum capiti cohereat“<sup>23)</sup>. Unter dem Gesichtspunkt, daß die Weihegewalt unverlierbar, die Schlüsselgewalt aber verlierbar ist, unterscheidet er drei verschiedene Wirkungsweisen, die der Weihegewalt bei der Eucharistie, die der Schlüsselgewalt im *forum iudiciale* und ein Zusammenwirken beider Gewalten im *forum poenitentiale*. Die Einheit der Kirchengewalt kommt hier beherrschend zum Ausdruck, und es wird deutlich, daß es bei der Bildung des Begriffspaars *forum poenitentiale* und *forum iudiciale* allein darum ging, von der institutionellen Sicht her das sichtbare Wirken der Kirche im Bußverfahren und im Gerichtswesen zu unterscheiden.

Die Trennung zwischen Buß- und Gerichtswesen setzte voraus, daß der rechtliche Deliktsbegriff von dem sittlichen Sündenbegriff abgehoben wurde. Von der zur Entscheidung stehenden Sache her gesehen, hat daher auch der Gegensatz von Recht und Sittlichkeit in die Unterscheidung der beiden Fora hineingespielt. Wir treffen damit auf die andere – die *rechtsphilosophische Komponente* der Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich, die bei Thomas v.A. mit der Bildung des Begriffs *forum conscientiae* ihren sprachlichen Ausdruck fand. In der S. theol. III q. 96 a. 4 stellt Thomas die Frage, ob die *lex humana* den Menschen „in *foro conscientiae*“ verpflichtet. *Forum conscientiae* bezeichnet hier nicht eine äußere Institution, sondern steht gleichbedeutend mit „*iudicium conscientiae*“ und „*conscientia*“ selbst. Menschliches Gesetz und Gewissen, oder allgemeiner gesagt, Rechts- und Wissensbereich werden einander gegenübergestellt. Die neue Wortbildung fand bei Thomas auch Eingang in die Bußlehre, erhielt aber hier einen institutionellen Sinn. In den bußtheologischen dist. 17. und 18. des 4. Buches seines Sentenzenkommentars gebraucht Thomas *forum poenitentiale* und mit einer gewissen Vorliebe *forum conscientiae* in dem gleichen institutionellen Wortsinn. Andererseits verwendet er neben *forum iudiciale* und mit gleichem Sinngehalt die Ausdrücke *forum contentiosum*, *forum exterius*, *forum iudicii*, *forum publicum exteroris iudicii* und *forum causarum*. Mit den Wortbildungen *forum exterius* und *forum conscientiae* hat Thomas die terminologische Entwicklung entscheidend beeinflußt; denn es konnte, wie Fries mit Recht sagt, nur noch eine Frage der Zeit sein, bis man dem *forum exterius* ein *forum interius* gegenüberstellte. Ansätze dazu finden sich schon bei Thomas.

Die Gleichsetzung von *forum poenitentiale* und *forum conscientiae* und die dadurch eingeleitete terminologische Verquickung, die das Verständnis der Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich so erschwert, ist bei Thomas auch von einer bemerkenswerten *Verschiebung in der Gewaltenlehre* begleitet, die mit der Wandlung des Bußwesens innerlich zusammenhängt. Die öffentliche Buße, der genuine Ausläufer der alten kanonischen Buße, ist zur Zeit des hl. Thomas so gut wie verschwunden. An die Stelle der Rekonziliation mit der Kirche ist die in indikativer Form erfolgende Lossprechung von den Sünden getreten, und der Bußritus läßt nicht

<sup>22)</sup> Ms. Assisi Bibl. Com. cod. 189 fol. 145<sup>v</sup>.

<sup>23)</sup> Ms. 434 I der Bibl. Com. von Douai, fol. 79 c (aus der Quaestio De clavibus), veröffentlicht bei Van Neste, in: EphThLov 28 (1952) 51 Anm. 170.



mehr erkennen, daß die *pax cum Ecclesia* sakramental ursächlich ist für die *pax cum Deo*. Mit dieser Wandlung machte sich die Tendenz geltend, das *forum poenitentiale* aus dem Rechtsbereich der Kirche auszugliedern und an das *archanum propitiationis Dei* anzunähern und den Rechtsbereich der Kirche auf das *forum iudiciale* einzuschränken. Dies kommt bei *Bonaventura*, obwohl er die ekklesiologische Seite der Buße sehr stark betont, dadurch zum Ausdruck, daß er die Binde- und Lösegewalt im *forum poenitentiale* als „*clavis*“ und im *forum iudiciale* als „*gladius*“ charakterisiert<sup>24)</sup>. Dabei wird die Schlüsselgewalt ihrem Sein nach zur Weihegewalt und nur hinsichtlich der Ausübung zur Jurisdiktionsgewalt gerechnet. Im wesentlichen die gleiche Auffassung treffen wir bei *Albert d. Gr.* und *Thomas v. A.* *Thomas* begründet die Notwendigkeit der Jurisdiktionsgewalt für die sakramentale Absolution mit der Unterscheidung von *clavis* und *actus clavis*. Er sagt<sup>25)</sup>, alle geistliche Gewalt werde mit einer Weihe gegeben, also auch die Schlüsselgewalt mit dem *ordo*. Aber die Ausübung der Schlüsselgewalt bedürfe der „*materia debita, quae est plebs subdita per iurisdictionem*“. Daher habe ein Geweihter, bevor er Jurisdiktion besitze, zwar die „*claves*“, aber nicht den „*actum clavium*“. Gleichwohl erkennt *Thomas* an, daß in dem Begriff der Schlüsselgewalt, weil sie „*per actum*“ bestimmt werde, etwas enthalten sei, was zur *iurisdictio* gehöre. *Thomas* hat also ein bestimmtes Etwas, das die Schlüsselgewalt, die er ihrem Sein nach zur Weihegewalt rechnet, mit der *iurisdictio* gemeinsam hat, noch gesehen, und sagt an der gleichen Stelle<sup>26)</sup>, daß die *iurisdictio* des äußeren Bereichs „*clavis*“ genannt werden kann, weil der Kirchenbann „*aliquo modo pertinet ad aditum regni, secundum quod Ecclesia militans est via ad triumphantem*“. Wenn so der innere Zusammenhang, in dem beide Bereiche der Kirche zu zueinander stehen, von *Thomas* anerkannt wurde, so hat doch seine Begriffsbestimmung, daß „*in foro conscientiae causa agitur inter hominem et Deum; in foro autem exterioris iudicii causa agitur hominis ad hominem*“ entscheidend dazu beigetragen, der im *forum poenitentiale* tätigen Binde- und Lösegewalt den rechtlichen Charakter abzuerkennen.

Einen bedeutsamen Schritt in diese Richtung machte die weit verbreitete *Summa Summarum* des Dominikaners *Sylvester Prierias* († 1523), in der übrigens erstmals nach *Thomas*, aber noch ganz selten der Ausdruck *forum exterius* gebraucht wird. In Anlehnung an die alte bußtheologische Dreiteilung heißt es, daß das Sündenbekenntnis dreifach geschehen könne, nämlich „*in foro animae interius coram Deo, in foro poenitentiae exterius coram Dei vicario*“ und „*in foro contentioso coram iudice*“<sup>27)</sup>. Während das *forum poenitentiae* beim Aufkommen des Begriffs als *forum ecclesiae* betrachtet wurde, erscheint es jetzt als *forum „coram Dei vicario“*. Die institutionelle Sicht, um die es hier geht, führt in der Gewaltenfrage zu der Unterscheidung zwischen einer *potestas vicaria* und *propria*, wobei die eine Gewalt dem inneren und die andere dem äußeren Bereich zugeordnet wird. Diese Auffassung hat bis in die Theologie unserer Tage nachgewirkt und das richtige Verständnis der Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich wesentlich erschwert.

Zu der Aufgliederung des inneren Bereiches in einen sakramentalen und einen nicht-sakramentalen Bereich kam es erst in nachtridentinischer Zeit. Erste Ansätze dazu finden sich aber schon früher. In Vollmachten, die von *Gregor X.* und *Martin IV.* dem Kardinalgroßpaenitentiar gegeben worden sind, heißt es, daß dieser

<sup>24)</sup> In IV. sent. dist. 18 q. 3 p. 2.

<sup>25)</sup> In IV. sent. dist. 18 q. 1 a. 1 sol. 2 ad 2.

<sup>26)</sup> In IV. sent. dist. 18 q. 2 a. 2. sol. 1.

<sup>27)</sup> Ed. Antverpiae 1581 I p. 162.

„sine litteris et testibus in foro confessionis“ dispensieren kann, wenn die Sache ganz geheim ist<sup>28)</sup>). Allein die mittelalterliche Paenitentiarie hatte eine so weitgreifende Zuständigkeit im äußeren Bereich, daß die Ansätze zur Bildung eines Gnadenhofes für den inneren Bereich nicht zum Tragen kamen. In der um 1317 veröffentlichten *Summa Astesana* des Minoriten Antonius aus Asti wird zwischen dem *forum ecclesiae* und dem *forum conscientiae* unterschieden; letzteres heißt bei ihm auch *forum Dei*<sup>29)</sup>). Das *forum ecclesiae* wird nach der geheimen oder öffentlichen Verfahrensweise aufgliedert in ein *forum secretum* und ein *forum publicum*; wenn diese beiden Fora auch praktisch weitgehend mit dem *forum poenitentiale* und *iudiciale* zusammengefallen sein dürften, so weist doch das Unterscheidungsmerkmal auf die spätere Aufgliederung hin. Deutlicher kommt diese zum Ausdruck bei Johannes Antonius de S. Georgio, Praepositus genannt († 1509), der in seinem Kommentar zum 4. Buch der Dekretalen Gregors IX. ein dreifaches *forum* unterscheidet, indem er neben dem *forum contentiosum* und dem *forum poenitentiale* ein mittleres *Forum* annimmt, das er als *forum quasi poenitentiale* bezeichnet. Er charakterisiert dieses *Forum* dahin, daß „*testi occulte deponenti creditur in materia quasi poenitentiali ubi agitur de peccato*“<sup>30)</sup>).

Der entscheidende Anstoß zur Ausbildung eines nicht-sakramentalen inneren Bereiches ging aus von der den Bischöfen vom *Tridentinum*<sup>31)</sup> gewährten Vollmacht, von Irregularitäten und Suspensionen, die auf einem geheimen Vergehen beruhen und noch nicht an das *forum contentiosum* gezogen worden sind, zu dispensieren und in jedweden geheimen Straffällen in *foro conscientiae* zu absolvieren. Diese Dispens- und Absolutionsvollmacht wurde auch außerhalb des Bußsakramentes ausgeübt. Dadurch erwachte in der wissenschaftlichen Erörterung die Einsicht, daß die Begriffe *forum internum* und *forum conscientiae* nicht mit dem des *forum poenitentiale* zusammenfallen, sondern ein hoheitliches Wirken sowohl in *sacramento* wie *extra sacramentum* bezeichnen, wobei die Eigenart eines im inneren Bereich gesetzten Aktes darin gesehen wurde, daß ihm die Wirksamkeit *pro foro externo* abgeht. Th. Sanchez, bei dem auch die institutionelle Sicht der Aufgliederung des inneren Bereiches klar hervortritt, sagt kurz und bündig, daß die Vollmacht, in *solo conscientiae foro* zu absolvieren, nicht bedeute, daß in *solo poenitentiae foro* absolviert wird, sondern nur dies, „*ut nullatenus pro foro externo prosit*“<sup>32)</sup>). Diese Überlegungen setzten sich allgemein durch und haben das Aufkommen des Begriffs *forum internum*, der bei den Schriftstellern jener Zeit erstmals auftritt, gefördert oder gar veranlaßt, weil er sich besser als das mehrdeutige *forum conscientiae* dazu eignete, den Oberbegriff für dessen Aufgliederung abzugeben.

Das „*Ne prosit pro foro externo*“ führt uns zurück zu dem Ausgangspunkt unserer Fragestellung nach dem Wesen der *iurisdictio fori interni*. Was bedeutet das „*non autem e converso*“ (c. 202 § 1)? Es ist die Umkehrung der von einem Hoheitsakt des äußeren Bereiches ausgesprochenen Regel: „*valet quoque pro foro interno*“. Das in der Umkehrung liegende „*non valet*“ besagt an sich, daß ein Akt des inneren Bereiches nicht im äußeren Bereich gilt, d. h. daß er im äußeren Bereich unwirksam ist. Der Akt entfaltet aber gleichwohl eine Wirksamkeit, aber nur im inneren Bereich. Es fragt sich also, was mit der Wirksamkeit und der gleichzeitigen Unwirk-

<sup>28)</sup> Siehe E. G ö l l e r, *Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.*, I 2, Rom 1907, S. 1 f.

<sup>29)</sup> Ed. Lugdun. 1519, P. I fol. 20<sup>r</sup>.

<sup>30)</sup> Ed. Venet. 1503 fol. 14<sup>r</sup>.

<sup>31)</sup> Sess. 24 de ref. c. 6.

<sup>32)</sup> *De Matrimonio*, lib. VIII, disp. 34: ed. Lugdun. 1625, III p. 160.

samkeit ein und desselben Aktes gemeint ist, insbesondere geht es darum, ob die im inneren Bereich gegebene Wirksamkeit etwa nur zur Beruhigung des Gewissens bestimmt ist oder ob ihr rechtliche Qualität zukommt. Wenn wir von der Lossprechung von den Sünden zunächst einmal ganz absehen, um nur sachlich vergleichbare Größen in den Griff zu bekommen, so zeigt sich, daß es ihrem Wesen nach dieselben Sachen sind, die bald im inneren bald im äußeren Bereich zu behandeln sind. Im inneren Bereich übt die Kirche eine gnadenerweisende Tätigkeit; es heißt daher zutreffend von der Pänitentiarie, „pro solo foro interno gratias largitur, absoluciones, dispensationes, commutationes, sanationes, condonationes“ (c. 258 § 1). Dieselbe gnadenerweisende Tätigkeit übt die Kirche auch im äußeren Bereich. Ob eine Sache in dem einen oder in dem anderen Bereich zu behandeln ist, richtet sich allein nach der konkreten Lage des einzelnen Falles. Nur das, was geheim ist und voraussichtlich geheim bleibt, kann im inneren Bereich behandelt werden; dagegen gehört das, was öffentlich bekannt ist oder voraussichtlich bekannt wird, in den äußeren Bereich. Dabei steht es jedermann frei, auch eine geheime Sache im äußeren Bereich behandeln zu lassen. Der von der Kirche im inneren oder im äußeren Bereich ergehende Spruch hat in jedem Falle die Wirkung, daß die zur Beurteilung stehende Sache ihrem Sein nach endgültig entschieden ist, z. B. ist ein Eehindernis, von dem im inneren (sakramentalen oder nicht-sakramentalen) Bereich befreit worden ist, wirklich behoben, und eine Strafe, die im inneren Bereich nachgelassen wurde, ist wirklich nachgelassen. Die rechtliche Qualität der Wirksamkeit eines im inneren Bereich gewährten Gnadenaktes zeigt sich deutlich bei der Befreiung von einem Eehindernis; die rechtliche Behinderung zur Eingehung der Ehe ist wirklich und endgültig beseitigt und, wenn es sich um ein trennendes Eehindernis handelte, kann eine daraufhin geschlossene Ehe nicht wegen dieses Hindernisses für ungültig erklärt werden. Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß es gelingt, den Nachweis für die erlangte Befreiung zu erbringen. Was demnach bei einem Befreiungsentscheid im inneren Bereich noch bleibt, ist lediglich ein falscher Schein, und ein gleicher Hoheitsakt im äußeren Bereich hat gegenüber einem Akt des inneren Bereiches nur dies voraus, daß er auch den Schein des Hindernisses zerstört. Mit Rücksicht darauf kann es notwendig sein, daß eine Sache, die im inneren Bereich bereits entschieden ist, noch einer Entscheidung im äußeren Bereich bedarf, um ihr die volle Publizität zu geben. Für den praktisch bedeutsamen Fall der Befreiung von einem Eehindernis sieht das Gesetz bereits vor, daß ein im inneren nicht-sakramentalen Bereich gegebener Bescheid im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren ist und daß es, falls das Hindernis später öffentlich bekannt wird, keiner Befreiung im äußeren Bereich bedarf (c. 1047). Auch der im inneren Bereich erteilten Lossprechung vom Kirchenbann legt bereits das Gesetz eine beschränkte Wirkung im äußeren Bereich bei; denn der Losgesprochene kann sich mit gewissen Einschränkungen nach außen hin wie ein im äußeren Bereich Losgesprochener verhalten (c. 2251). Die rechtliche Qualität der im inneren Bereich gegebenen Gnadenerweise ist daher nicht zu bestreiten, und es ist ebenso einsichtig, daß in beiden Bereichen die gleiche hoheitliche *iurisdictio* am Wirken ist. Es darf noch hingewiesen werden auf die sogenannte Gewissensehe<sup>33)</sup>, weil es sich hier nicht allein um einen geheimen Hoheitsakt, sondern zugleich um ein geheimes rechtsgeschäftliches Tun handelt. Die Gewissensehe wird geheim, aber unter Einhaltung der rechtlichen Form geschlossen und ist von allen Beteiligten geheim zu halten, falls nicht die Gatten darauf verzichten oder der Oberhirt Anlaß zum Eingreifen hat und die Gewissens-

<sup>33)</sup> Vgl. Klaus Mörsdorf, *Die rechtliche Stellung von Mann und Frau in Ehe und Familie nach kanonischem Recht*, in: FamRZ 1 (1954) 28.

ehe zu einer öffentlichen Ehe macht. Die Gewissensehe ist mithin nicht anders wie die öffentliche Ehe eine wirkliche Ehe und hat ihre Eigenart allein darin, daß ihr nach außen hin der Schein einer Ehe abgeht. Das „non valet“ bezieht sich also nur auf den Schein und nicht auf das Sein von Akten, die ihrer Natur nach rechtliche Qualität besitzen.

Soweit es sich im inneren sakramentalen Bereich um Gnadenerweise gleicher Art, etwa um die Befreiung von Ehe- oder Weihehindernissen oder um die Behebung kirchlicher Strafen handelt, wird hinsichtlich des Seins ebenso endgültig entschieden wie im nichtsakramentalen inneren Bereich; es besteht lediglich ein gradueller Unterschied in dem Weiterbestehen eines falschen Scheins, der notfalls im äußeren Bereich zu zerstören ist. Ein eigenes Problem bildet allein die sakramentale Lossprechung von den Sünden. In Übereinstimmung mit dem Lehrzeugnis des Tridentinums hält der CIC daran fest, daß außer der priesterlichen Weihegewalt *potestas iurisdictionis* in poenitentem zur gültigen Absolution notwendig ist (c. 872). Die Frage, ob es sich hier um wirkliche *iurisdictionis* handelt, ist letztlich ein Problem der sakramentalen Kausalität des Bußsakramentes. Ich muß es mir versagen, dieses schwierige Problem näher anzugehen, und darf mich darauf beziehen, daß die Forschungen von Bernhard Poschmann<sup>34)</sup> die Mittlerrolle, welche die Kirche als sichtbarer Hort des Heiles im sakramentalen Bußgeschehen spielt, wieder neu in das Bewußtsein der Theologie gerückt und die Grundlage dafür geschaffen haben, das geistlich-rechtliche Element im Bußgeschehen wieder in seiner vollen Wirklichkeit zu sehen. Die neu gewonnene Erkenntnis besteht darin, daß die sakramentale Absolution, welche die im alten Bußritus geübte Rekonziliation abgelöst hat, ebenso wie diese unmittelbar die Versöhnung mit der Kirche bewirkt und daß die *pax cum Ecclesia* als bewirktes und bewirkendes Zeichen (*res et sacramentum*) sakramental ursächlich ist für die *pax cum Deo*. In der Vordergründigkeit des sakramentalen Zeichens handelt es sich mithin um die Heimholung des Sünders in den Schoß der Kirche, d. h. kanonistisch gesprochen, um einen Hoheitsakt der Kirche, durch den der Sünder mit rechtsgestaltender Wirkung wieder in die Gemeinschaft der Kirche hineingestellt und in den vollen Genuß seiner Gliedschaftsrechte eingesetzt wird<sup>35)</sup>. Es wird so einsichtig, warum zur gültigen Absolution *potestas iurisdictionis* in poenitentem notwendig ist, zugleich aber auch, daß dieses Erfordernis nicht auf äußeren Gründen der Ordnung beruht, sondern im Wesen des Spruches selbst begründet ist.

Es ist ein charakteristisches Zeichen für den konservativen Geist des kanonischen Rechtes, daß das in der theologischen Forschung neu erwachte alte Verständnis der Buße in der rechtlichen Bußordnung des CIC in hohem Maße erhalten geblieben ist. Das alte Bußverfahren gipfelte in zwei Hoheitsakten der Kirche, der Ausstoßung des Sünders und seiner Wiedenzulassung zur Kirchengemeinschaft. Indem die Ausstoßung außer Übung kam, schwand auch das Verständnis für die Symbolkraft der Rekonziliation. Das kanonische Recht hat sich aber das altchristliche Bewußtsein bewahrt, daß die Sünde des Christen auch die Gemeinschaft angeht, und läßt darum den schweren Sünder, auch wenn er sich wieder im Stande der Gnade wissen sollte, grundsätzlich nicht eher zum Tische des Herrn zu, bis er die sakramentale Lossprechung erlangt hat (c. 856). Darin liegt ein rechtlicher Ausschluß von der eucharistischen Tischgemeinschaft, der mit der sündhaften Tat von selbst eintritt; die

<sup>34)</sup> *Paenitentia secunda*, Bonn 1940.

<sup>35)</sup> Vgl. Klaus Mörsdorf, *Der hoheitliche Charakter der sakramentalen Lossprechung*, *Trierer Theol. Ztschr.* 57 (1948) 335–348 und Michael Schmaus, *Reich Gottes und Bußsakrament*, in: *MThZ* 1 (1950) 1. H. 20–36.

sakramentale Lossprechung bewirkt die Aufhebung dieses Ausschlusses und zeigt darin die dem sakramentalen Zeichen eigene ekklesiologische Funktion. Auch die Verbindung, in der Bann und Buße einst miteinander standen, blieb in ihrem wesentlichen Kern erhalten, weil erst die Lossprechung vom Banne den Weg freimacht zur sakramentalen Absolution. In beiden Fällen handelt es sich in der Ebene der sichtbaren Kirche um eine Wiederzulassung zur Kirchengemeinschaft; der Unterschied liegt allein darin, daß der einen Lossprechung eine sakramentale Kausalität zukommt, der anderen aber nicht.

Die zur sakramentalen Lossprechung erforderliche *iurisdictio* kann ordentliche oder delegierte Gewalt sein. Die delegierte Bußgewalt läßt ihre Herkunft noch deutlich erkennen; sie wird dem Priester ohne die Mittlerschaft eines Amtes von dem Oberhirten verliehen und kann jederzeit eingeschränkt oder auch entzogen werden. Bei der ordentlichen Bußgewalt läßt sich unterscheiden zwischen einer Gewalt vollen Rechtes, die allein den Trägern hoheitlicher Hirtengewalt im äußeren Bereich zukommt, den Ortsoberhirten und den Personaloberhirten je für ihre Gemeinschaft und in höchster Fülle dem Papst für die Gesamtkirche, und einer Gewalt minderen Rechtes, die jenen Amtsinhabern zukommt, die grundsätzlich keine *iurisdictio pro foro externo* besitzen, so dem Bußkanoniker, dem Pfarrer und anderen, die Pfarrrechte besitzen. Die ordentliche Bußgewalt minderen Rechtes ist wirkliche Jurisdiktionsgewalt, sie unterscheidet sich aber von der Bußgewalt vollen Rechtes, daß sie entgegen der allgemeinen Regel (c. 199 § 1) nicht an andere weitergegeben werden kann, sofern der zuständige Oberhirt nicht ausdrücklich die Vollmacht zur Weitergabe erteilt hat. Zudem kann der Oberhirt die Beichtgewalt minderen Rechtes durch Vorbehalte einschränken und einzelne Gewaltträger unter Belassung in dem Amt an der Ausübung der Bußgewalt hindern (c. 880 § 2). Die ordentliche Beichtgewalt minderen Rechtes bleibt damit in gewissem Maße abhängig von der Gewalt des für den äußeren Bereich zuständigen Oberhirten und zeigt damit, daß sie im Grunde aus dieser stammt und ihrem inneren Wesen nach eine echte Hoheitsgewalt ist. Zugleich wird damit die alte Regel bestätigt, daß der Bischof der ordentliche Leiter des Bußwesens ist. In dem Zusammenspiel von *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* wird also eine *potestas vere episcopalis* geübt.